



FACH-  
HOCHSCHULE  
LIPPE

Fachhochschule Lippe · Liebigstraße 87 · 4920 Lemgo

Der Rektor

An den  
Präsidenten des Landtages NW  
Haus des Landtags  
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/ 1731**

Telefon (05261) 702-1

Durchwahl (05261) 702

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

-Dr.Lm./bs.-

11.01.1988

Betr.: Gesetz über Änderungen im Hochschulbereich  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2599

Anlg.: 110 Ausfertigungen

Herr Präsident,

im Namen der Fachhochschule Lippe nehme ich in der erbetenen Kürze Stellung zu Art. I §§ 2 und 3, Art. II 1.b), Art. III 1. und 2. sowie Art. V des o.g. Gesetzentwurfes und lege Ihnen diese Stellungnahme in 110-facher Ausfertigung vor.

(Prof. Dr. sc. agr. Lehmann)  
Rektor

Fachhochschule Lippe  
in Lemgo  
Liebigstraße 87  
4920 Lemgo 1  
Tel. 0 52 61 / 7 02 - 1  
Telex Nr. 9 35 411 fh l d  
Btx 0 52 61 / 7 24 12

Zentralverwaltung  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale

Fachbereiche:  
Elektrotechnik  
Lebensmitteltechnologie  
Maschinenbau  
Produktions- und  
Fertigungstechnik

Abteilung Detmold  
Bielefelder Straße 66  
4930 Detmold 1  
Tel. 0 52 31 / 6 60 91 - 94  
Fachbereiche:  
Architektur / Innenarchitektur  
Bauingenieurwesen



**Stellungnahme  
der Fachhochschule Lippe  
zum Entwurf des Gesetzes über Änderungen  
im Hochschulbereich (HSÄG)**

MMZ10/173

B/1

1. Die Fachhochschule Lippe ist grundsätzlich bereit und in der Lage, das Gesetzesvorhaben der Landesregierung gem. Art.I § 3 umzusetzen.  
Sie sieht darin eine sinnvolle Zusammenfassung und Konzentration des traditionellen Studienangebots im Bereich Bauwesen in OWL.  
Zur Erhaltung der Abteilung Minden bedarf es allerdings der Beibehaltung einer gewissen personellen und sächlichen Ausstattung, um dort **neue** zukunftsweisende Studienangebote anzusiedeln.
2. Die Fachhochschule Lippe bedauert den Verzicht auf die ursprünglich geplante Zuordnung der Abteilung Höxter der Uni/GH Paderborn zur FH Lippe. Die zunehmende Bedeutung der Landespflege für Architektur und Städtebau macht eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung mit den entsprechenden Studiengängen in Detmold notwendig.
3. Senat und Rektorat der FH Lippe fordern einmütig die Beibehaltung des Namens "**Fachhochschule Lippe**" als Identifikationsmerkmal und 'Markenzeichen', u.a. auch für die in Lemgo angesiedelten Fachbereiche.  
Bei der ursprünglichen Konzeption eines einheitlichen 'Modells Bauwesen' in der Region OWL unter Einbeziehung der Abteilungen Höxter **und** Minden war ein insoweit kennzeichnender Name gesucht worden, der die außerhalb Lippes liegenden Abteilungsstandorte umfassen sollte.  
Die nunmehr verbleibende Zuordnung der Abteilung Minden mit dem Ziel der Integration bautechnischer Studienfächer läßt eine analoge Übertragung von Art.I § 1 Abs.1 ('die Abteilung Iserlohn der Fachhochschule Dortmund trägt den Namen 'Märkische Fachhochschule') auch für Lippe billig und geboten erscheinen.  
Die Fachhochschule Lippe behält auf diese Weise ihren guten, eingeführten, für solide Ausbildung und beispielhaften Technologietransfer stehenden Namen. Der Entwurf wird an den entsprechenden Stellen geändert (Art.I § 3, Art.III Abs.2 bzw. FHG § 28).  
Es wird vorgeschlagen, § 3 Abs.I einen zusätzlichen Satz 2 anzufügen:  
'Die Abt. Minden der Fachhochschule Lippe trägt den Namen 'Mindener Fachhochschule' oder 'Weser-Fachhochschule' '.
4. Die in Art.II Abs.1.b) vorgesehene Änderung des § 109 WissHG wird abgelehnt. Mit der geplanten Regelung wird jede Hochschulautonomie ausgehöhlt.  
Die eigenverantwortliche, dynamische Weiterentwicklung von Hochschulen, nicht zuletzt unter regionalen Aspekten, sowie der Wettbewerb mit den süddeutschen Hochschulen werden durch die geplanten Bestimmungen behindert.  
Die Fachhochschule Lippe wendet sich deshalb gegen jede weitere Schwächung der akademischen Selbstverwaltung.
5. Das Vorwort sowie die in Art.V ausgesprochene Ermächtigung weisen darauf hin, daß mit den Strukturänderungen erhebliche Personal- und Sachmittelsparungen beabsichtigt sind.  
Es muß festgestellt werden, daß die für OWL vorgesehenen Maßnahmen (Art.I §§ 2 und 3) einschließlich des damit verbundenen Personalabbaus eine erhebliche Schwächung des Fachhochschulwesens in dieser Region darstellen trotz der gegenüber wissenschaftlichen Hochschulen immer noch stark steigenden Studentenzahlen. Damit wird den Fachhochschulen - den für die wirtschaftliche Entwicklung der Region dringend benötigten Bildungseinrichtungen - die Möglichkeit der Erneuerung, Weiterentwicklung und bedarfsgerechten Schwerpunktbildung in wesentlichem Umfang genommen.  
Eine solche Entwicklung muß unter allen Umständen vermieden werden.